

Infoblatt – Restschuldversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Restschuldversicherung geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Diese Möglichkeiten haben Sie, um Verträge zu beenden**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Die Restschuldversicherung (RSV) ist eine spezielle Tarifart der Risikolebensversicherung. Eine RSV sichert die noch nicht getilgten Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Kreditvertrag gegenüber dem Kreditgebenden (z. B. eine Kredit- oder Immobilienbank) ab, wenn der Kreditnehmende verstirbt. Im Regelfall ist der Kreditgebende die begünstigte Person.

Es gibt RSV, die über den Todesfallschutz hinaus auch noch Zusatzversicherungen als Gesamtpaket anbieten, die bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Ehescheidungen leisten und in Kombination zu Kreditverträgen.

In der Kombinations-Variante mit Zusatzversicherungen wird die RSV von Verbraucherschützern und Aufsichtsbehörden kritisch beobachtet – v. a. wegen der hohen Kosten und der intransparenten Vertragsgestaltung. Diese Variante bezeichnen wir in diesem Infoblatt im Folgenden als „Kombinations-RSV“ und die erste Variante als „RSV als Risikolebensversicherung“.

Zwischen diesen RSV-Varianten gibt es deutliche Unterschiede – hinsichtlich der Vertragsgestaltung, aber insbesondere, was die Geeignetheit für die Verbraucher angeht.

Wann kommen Verbraucher mit einer RSV in Kontakt?

Oft sind es Kreditinstitute, die Verbraucher*innen Kreditverträge in Kombination mit RSV anbieten. Neben klassischen Darlehensverträgen – das sind Kredite mit längerer Laufzeit und hohen Kreditsummen (z. B. Immobilienfinanzierungen) – werden auch Kfz-Leasingverträge und Kleinkredite in Kombination mit RSV angeboten. Dazu können gehören:

- Dispokredite
- Kreditkarten und Debitkarten
- Kleinkredite zum Einkauf bei Einzelhändlern (v. a. Versandhändler und Elektronikmärkte)

Auf den ersten Blick lassen sich Kombinations-RSV oft gar nicht erkennen, da sie unterschiedliche Produktnamen tragen wie „Ratenschutz“, „Kredit-Schutzbrief“, „Einkaufsschutzbrief“ oder „Kreditlebensversicherung“.

Es gibt im Wesentlichen zwei Vertragskonstruktionen, die auf dem Markt zu finden sind:

1. **Die Gruppenversicherung mit dem Kreditinstitut als Versicherungsnehmer:** Bei dieser Form der Restschuldversicherung besteht zwischen der Bank und dem Versicherer ein Gruppenversicherungsvertrag. Die Bank ist somit

Versicherungsnehmer. Sie als Verbraucher*in werden als versicherte Person in den Vertrag mit aufgenommen.

2. **Die Einzelversicherung (oder auch Individualversicherung) mit Verbraucher*innen als Versicherungsnehmer:** In dieser Variante sind Sie als Kreditnehmer*in auch gleichzeitig Versicherungsnehmer*in und versicherte Person des Versicherungsvertrages. Das Kreditinstitut tritt im Rahmen des Versicherungsvertrages lediglich als Vermittler auf.

Dabei wird – so eine Marktuntersuchung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aus dem Jahr 2017 – der Markt von Gruppenversicherungen dominiert.

Ist der Abschluss einer RSV in Kombination mit einem Kreditvertrag verpflichtend?

Nur in Ausnahmefällen verpflichtet Sie das Kreditinstitut zum Abschluss einer RSV in Kombination mit dem Kreditvertrag, indem es dies in den Kreditbedingungen verlangt. Im Regelfall ist der Abschluss für die kreditnehmende Person allerdings nicht verpflichtend. Dies hat für die kreditnehmende Person zwei Auswirkungen:

1. Bei dem freiwilligen Abschluss einer RSV in Kombination mit dem Kreditvertrag muss das Kreditinstitut die Kosten der RSV nicht in den Gesamtkosten ausweisen. Es wird lediglich die Versicherungsprämie als Einmalbetrag auf den Kreditbetrag aufgeschlagen, so dass dieser sich entsprechend erhöht.
2. Kreditinstitute sind aber verpflichtet, bei der Kreditvergabe die Bonität der Kundschaft zu berücksichtigen. Es ist also bei bonitätsschwacher Kundschaft realistisch, dass die Kreditkonditionen sich verschlechtern, wenn keine RSV abgeschlossen wird (z. B. in Form höherer Kreditzinsen). Es ist auch möglich, dass das kreditgebende Institut in so einem Fall keinen Kredit gewährt.

Sollte der Abschluss einer RSV in Kombination mit dem Kreditvertrag für die kreditnehmende Person verpflichtend sein, muss das Kreditinstitut die Kosten dafür in den effektiven Jahreszins einrechnen. Dies würde die tatsächlichen Kosten der RSV transparent nachvollziehbar machen.

Soweit der Abschluss einer RSV für die kreditnehmende Person aber nicht verpflichtend ist, sind die Kosten der Versicherung in die Berechnung der Gesamtkosten nicht einzubeziehen. Der Beitrag für die RSV ist aber im Darlehensvertrag auszuweisen, in dem die Erhöhung des Darlehensnettoetrages erkennbar ist.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Ausgestaltung der einzelnen RSV-Varianten und zeigen Ihnen auf, welche sinnvoll und geeignet sein können – und vor allem, wann sie nicht sinnvoll und nicht geeignet sind.

2. Das leistet die Versicherung

Die RSV finden Sie grundsätzlich in Form von zwei Produktgestaltungen vor:

1. RSV als Risikolebensversicherung.
2. RSV als „Kombinations-RSV“: Hierbei handelt es sich um ein kombiniertes Produkt aus Risikolebensversicherungen mit Zusatzversicherungen, die oftmals von Kreditinstituten bei der Vermittlung eines Kreditvertrags angeboten werden. Die Beitragszahlung wird im Regelfall mittels Einmalbeitrag beglichen.

Die RSV als Risikolebensversicherung zur Todesfallabsicherung

In der wesentlichsten Form tritt die RSV als spezielle Form der Risikolebensversicherung auf:

- Die Risikolebensversicherung zahlt einen bestimmten Betrag, wenn die kreditnehmende Person verstirbt.
- Begünstigt ist im Regelfall das Kreditinstitut, das den Kredit gewährt hat.

Im Unterschied zur klassischen Tarifart der Risikolebensversicherung – hier bleibt die Versicherungssumme während der Laufzeit unverändert – hat die RSV als Risikolebensversicherung eine fallende Versicherungssumme. Bei ihr reduziert sich die Versicherungssumme laufend und beträgt zum Ende der Laufzeit null Euro.

Hier gibt es zwei Varianten:

1. **Linear fallend**: hier reduziert sich die Summe periodisch um einen festen Betrag. Nachteil: Es kann vorübergehend zu einer Differenz zwischen Restschuld und Versicherungssumme kommen.
2. gibt es die Lösung „**angepasst an die Restschuld**“: hier orientiert sich die Versicherungssumme an Zins- und Tilgungssatz des Kredites.

Die Kombinations-RSV zur Absicherung mehrerer Risiken

Bei dieser Produktgestaltung leistet die Versicherung bei mehreren versicherten Ereignissen die für die Bedienung des Kredits nötigen Raten, häufig begrenzt auf einen bestimmten Höchstbetrag. Versicherte Ereignisse sind neben dem Tod der versicherten Person regelmäßig Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Unfall oder schwere Erkrankung. Auch wenn die versicherte Person von Kurzarbeit betroffen ist oder eine Ehescheidung vollzieht, kann die Versicherung leisten.

Vielfach sind bei solchen Kombinations-RSV in den Versicherungsbedingungen allerdings Ausschlussklauseln vorgesehen, die zu einem nur lückenhaften Versicherungsschutz führen. Häufig sind bei Arbeitslosigkeit Wartezeiten einzuhalten: wenn in den ersten sechs Monaten nach Versicherungsbeginn Arbeitslosigkeit eintritt, ist sie vom Versicherungsschutz insgesamt ausgeschlossen. Es erfolgen auch dann keine Zahlungen, wenn die Arbeitslosigkeit länger als sechs Monate andauert. Auch werden Zahlungen wegen Arbeitslosigkeit meist nur für einen Zeitraum von zwölf Monaten übernommen.

Bei bestimmten Krankheiten, die zum Eintritt bestimmter Versicherungsfälle führen, ist die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens ganz ausgeschlossen. Die Liste dieser ausgeschlossenen Krankheiten in den Versicherungsbedingungen ist äußerst umfangreich. Genannt werden z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen der Wirbelsäule, der Verdauungsorgane, der Lunge bzw. der Atemwege, der Gelenke, neurologische Erkrankungen oder Krebs.

3. Das kostet die Versicherung

Der Versicherungsbeitrag richtet sich vor allem nach der abzusichernden Kreditsumme, dem Eintrittsalter, der Laufzeit und der angesetzten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Je länger Sie den Kredit absichern möchten, desto höher ist die Prämie, denn mit steigendem Alter steigen die Risiken (v. a. das Todesfall- und das Erkrankungsrisiko).

Eine RSV als Risikolebensversicherung ist eine vergleichsweise günstige Absicherung. Eine Kombinations-RSV ist deutlich teurer als eine RSV als Risikolebensversicherung. Die Marktauswertung für eine*n Musterkund*in (höchste Berufsrisikoeinstufung) sieht folgendermaßen aus (bei der RSV als Risikolebensversicherung ist aus Vereinfachungsgründen

der Beitrag für eine linear fallende Versicherungssumme berechnet worden, Überschussverwendung: Beitragsverrechnung):

Versicherungsprodukt		
	RSV als Risiko- lebensversicherung	Kombinations-RSV
Versicherte Leistung	Todesfalleistung	Todesfalleistung Arbeitslosigkeitsleistung Arbeitsunfähigkeitsleistung
Versicherungsdauer	60 Monate	60 Monate
Eintrittsalter	50 Jahre	50 Jahre
Kreditsumme	25.000 Euro	25.000 Euro
	Beitragssumme:	Einmalbeitrag:
Niedrigster Beitrag	192 Euro (Raucher*in: 255 Euro)	1090 Euro
	Beitragssumme:	Einmalbeitrag:
Höchster Beitrag	354 Euro (Raucher*in: 640 Euro)	4823 Euro

Eigene Berechnung

Die Problematik bei der Kombinations-RSV wird noch dadurch verschärft, dass ein Produktvergleich nur bedingt möglich ist, da sich die angebotenen Tarife in ihren Leistungsumfang und -bedingungen erheblich unterscheiden (einige Versicherungen leisten z. B. auch bei Ehescheidungen und vereinbarter Kurzarbeit). Insbesondere bei der Arbeitsunfähigkeits- und der Arbeitslosigkeitsabsicherung gibt es unterschiedliche Warte- und Karenzzeiten oder Leistungsdauern – während bei der Todesfalleistung teilweise erhebliche Einschränkungen vorliegen (indem z. B. nur der Unfalltod versichert ist). Den leistungsstärksten Versicherungsschutz für Todesfälle bietet Ihnen eine Risikolebensversicherung.

Neben den Risikokosten sind auch die unterschiedlich hohen Abschluss- und Vertriebskosten, sowie Verwaltungskosten entscheidend für die Beitragshöhe. Bei den teuersten Unternehmen liegen die Abschluss- und Vertriebskosten bei knapp 80 Prozent des Einmalbeitrags. (Quelle: BaFin- Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldersicherungen aus dem Jahr 2017.)

Hinzu kommt, dass bei den Kombinations-RSV der Versicherungsbeitrag oftmals von Beginn an als Einmalbeitrag auf die Kreditsumme aufgeschlagen wird. Es ist dann also nicht nur der Nominalbetrag der Beiträge das Problem, sondern die übermäßige Zinsbelastung.

Die von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeiträge fließen nicht in den auszuweisenden Effektivzins mit ein. Damit sind die Gesamtkosten eines Kredits nicht mehr aussagekräftig. Setzt man den Beitrag für das oben angeführte Beispiel der teuersten Kombinations-RSV an, ergeben sich für den Kredit Mehrkosten in Höhe von ca. 20 Prozent.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Die sieben häufigsten Hauptauslöser für Überschuldung sind:

1. Arbeitslosigkeit,
2. Trennung,
3. Erkrankung, Sucht, Unfall,
4. unwirtschaftliche Haushaltsführung,
5. gescheiterte Selbständigkeit,
6. gescheiterte Immobilienfinanzierung,
7. unzureichende Kreditberatung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Es ist also naheliegend, bei einem Kreditwunsch diese Risiken zu berücksichtigen. Inwieweit eine Versicherungslösung aber wirklich sinnvoll ist, hängt von dem konkreten Produkt und Ihrer individuellen Lebenssituation ab.

RSV als Risikolebensversicherung: geeignet und sinnvoll

Bei Kreditverträgen mit langer Laufzeit und hohen Kreditsummen (z. B. Immobilienfinanzierungen) ist eine RSV als Risikolebensversicherung unverzichtbar, wenn eine Familie von einem allein- oder zumindest hauptverdienenden Familienmitglied wirtschaftlich abhängig ist. Ansonsten würden beim Tod des haupt-/ bzw. alleinverdienenden Familienmitglieds die Hinterbliebenen vor dem finanziellen Ruin stehen.

Kombinations-RSV: nicht zu empfehlen

Im vorherigen Abschnitt dieses Infoblattes haben wir die Leistungen der Kombinations-RSV dargestellt. Der lückenhafte und intransparente Versicherungsschutz sowie die hohen Beiträge bieten keine ausreichende und wirtschaftlich vernünftige Absicherung. Jede Mehrabsicherung bedeutet auch Mehrkosten – mit einer Kombinations-RSV im Gesamtpaket entstehen bei einem zinslosen Kredit Mehrkosten in Höhe von bis zu 20 Prozent. Und mit den Mehrkosten steigt auch die finanzielle Belastung, die das Überschuldungsrisiko wiederum erhöht.

In jedem Fall sollten Sie sich vor jeder Kreditentscheidung mit den Gesamtkosten sorgfältig auseinandersetzen und prüfen, ob Sie den Kredit auch beim Eintritt einer der oben genannten Auslöser weiter bedienen können. Wenn Sie befürchten, dass ein Kredit Sie überfordern könnte, sollten Sie Ihren Kreditwunsch ggf. überdenken.

Die oben aufgezählten sieben Hauptauslöser für private Überschuldungen sollten Sie also im Gesamtzusammenhang betrachten.

Absicherungen bei Krankheit und Arbeitskraftverlust sind existenziell

Gegen Einkommensverluste, die durch Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgelöst werden, sollten Sie sich grundsätzlich über Krankentagegeldversicherungen und Arbeitskraftabsicherungen (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherungen) absichern.

BdV-Tipp: Berücksichtigen Sie bei Ermittlung Ihres Absicherungsbedarfes für Risikolebensversicherungen, Krankentagegeldversicherungen und Arbeitskraftabsicherungen auch Ihre Rückzahlungsverpflichtungen, die Sie noch nicht getilgt haben..

Die wichtigsten Informationen (v. a. zur Antragsstellung und zu den wichtigen Kriterien) für diese Versicherungen finden Sie beispielsweise in den folgenden BdV-Infoblättern:

1. Berufsunfähigkeitsversicherung
2. Private Krankenzusatzversicherungen
3. Risikolebensversicherung

Sie können diese Infoblätter unter der Rubrik „Hilfe und Informationen“ auf unserer Webseite abrufen: www.bunddersicherten.de.

5. Diese Möglichkeiten haben Sie, um sich von RSV-Verträgen zu lösen

Die RSV wird grundsätzlich mit der gleichen Laufzeit wie der Kreditvertrag vereinbart und endet mit dem ursprünglich vereinbarten Ablauf des Kredits oder dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zeitpunkt.

Was passiert bei einer vorzeitigen Beendigung des Kredits?

Wenn Sie den Kredit vorzeitig beenden, hängt es vom Versicherungsunternehmen ab, welche Möglichkeiten zur Beendigung der RSV möglich sind:

1. Es gibt Versicherungen, bei denen endet mit vorzeitiger Beendigung des Kreditvertrages auch die RSV, ohne dass eine Kündigung nötig ist. Bei einer Gruppenversicherung ist der Regelfall, dass das Kreditinstitut die vorzeitige Beendigung dem Versicherungsunternehmen mitteilt. Bei einem Einzelvertrag müssen Sie als kreditnehmende Person die vorzeitige Rückführung des Kredits melden.
2. Es gibt auch Versicherungen, die mit vorzeitiger Beendigung des Kreditvertrages die RSV nur dann beenden, wenn eine Kündigung ausgesprochen wird. Bei einem Einzelvertrag müssen Sie die RSV kündigen. Bei einer Gruppenversicherung müssen Sie vom Kreditinstitut (das als der Versicherungsnehmer ist) die Kündigung verlangen.
3. Andere Versicherungsunternehmen wiederum bieten ausschließlich die Möglichkeit, die RSV nach den vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten und Kündigungsfristen zu kündigen.

Welche Möglichkeiten gibt es zur vorzeitigen Beendigung der RSV?

Die Möglichkeiten zur Kündigung der RSV unterscheiden sich bei den einzelnen Unternehmen erheblich.

Nahezu alle Versicherungen bieten eine alleinige Kündigung des Restschuldversicherungsvertrages (also ohne gleichzeitige Kündigung des Darlehensvertrages) auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Überwiegend drei Varianten werden am Markt angeboten:

1. Der Versicherungsvertrag kann zum Schluss des dritten oder jedes folgenden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages wird zunächst für ein Jahr vereinbart und verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, sofern nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Vertragsjahres gekündigt wird.
3. Der Versicherungsvertrag ist von Beginn an monatlich kündbar.

Allerdings gibt es auch einzelne Versicherungen, die eine vorzeitige Kündigung bei Verträgen mit Einmalbeitrag nicht ermöglichen. Bei Gruppenversicherungen gilt es zu berücksichtigen, dass eine vorzeitige Kündigung unter Umständen die Zustimmung des kreditgebenden Instituts (als Versicherungsnehmer) erfordert.

Erfolgt bei einer vorzeitigen Kündigung der RSV eine Rückerstattung von Beiträgen?

Bei Beitragsrückerstattungen gehen die Versicherungsunternehmen nicht einheitlich vor:

1. Es gibt Versicherungen, die keine Beitragsrückerstattung vornehmen.
2. Andere Versicherungen sehen eine anteilige Beitragsrückerstattung vor, die sie direkt an Sie auszahlen.
3. Weitere Versicherungsunternehmen sehen eine anteilige Beitragsrückerstattung vor, die mit Ihrem Kreditkonto verrechnet wird. Bei dieser Variante können Sie oftmals wählen, ob Sie dabei eine Verkürzung der Kreditrestlaufzeit oder eine Raten Neuberechnung wünschen.

Die Berechnung der anteiligen Beitragsrückerstattung ist nach Einschätzung der BaFin allerdings derart intransparent, dass „die Situation der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf die Nachprüfbarkeit einer Prämienrückerstattung wohl als wenig komfortabel angesehen werden“ kann.

Kann ich als Kund*in einen RSV-Vertrag widerrufen?

Wenn Sie als Versicherungsnehmer*in einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, räumt Ihnen der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, sich den Abschluss noch einmal zu überlegen und den Vertrag zu widerrufen. Bei Lebensversicherungen (dazu gehören auch Risikolebensversicherungen, die im Todesfall leisten) beträgt die Widerrufsfrist 30 Tage. Bei Schadenversicherungen (das wären hier RSV, die bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit leisten) beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage.

In Gruppenversicherungen haben Sie bei Verträgen, die vor dem 23. Februar 2018 vermittelt worden sind, als versicherte Person kein gesetzliches Widerrufsrecht. Das gesetzliche Widerrufsrecht steht bei diesen Verträgen ausschließlich dem Versicherungsnehmer (i. d. R. dem kreditgebenden Institut) zu. Ein Widerruf ist für Sie nur dann möglich, wenn Ihnen vertraglich ein Widerrufsrecht eingeräumt worden ist, Erschwerend für Verbraucher*innen ist hier, dass für das Versicherungsunternehmen bei Gruppenversicherungen keine Informationspflichten gegenüber der versicherten Person gesetzlich vorgeschrieben sind. Der Gesetzgeber hat erst zum Februar 2018 eine verbraucherfreundlichere Regelung beschlossen.

Neue verbraucherfreundlichere Regelungen seit Februar 2018

Erst seit dem 23. Februar 2018 steht allen Verbraucher*innen nach Vertragsabschluss ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Kreditinstitute müssen ab diesem Datum ihre Kundschaft nicht nur bei Beantragung, sondern zusätzlich eine Woche nach Vertragsabschluss noch ein weiteres Mal schriftlich in Textform über das Widerrufsrecht belehren. Dabei ist der Kundschaft auch das Produktinformationsblatt mit allen wichtigen Informationen erneut zur Verfügung zu stellen. Sofern der Abschluss der RSV freiwillig ist, muss auf die Freiwilligkeit sowie auf die Kosten der Restschuldversicherung hingewiesen werden.

Außerdem sind Kreditnehmer*innen dann auch wie Versicherungsnehmer*innen zu beraten – auch wenn sie nur versicherte Person eines schon bestehenden Vertrages werden.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner